

Satzung des Windhundrenn- und Coursingverein Saar Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Windhundrenn- und Coursingverein Saar Pfalz e.V.“

Sitz des Vereins ist Landstuhl.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Verein wurde am 4. Mai 1975 gegründet und ist gemäß BGB in das Vereinsregister Zweibrücken unter der Nummer VR 474 L eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Windhundrenn- und Coursingverein Saar Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und widmet sich der Jugendarbeit.

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Windhundfreunde mit dem Ziel, die Verbreitung und die Zucht des Windhundes in allen seinen Rassen zu fördern, insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundsports wie zum Beispiel Training, Durchführung von Rennen, Coursings und Zuchtschauen. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem auch die Unterweisung seiner Mitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht der Windhunde, die Werbung für alle Windhundrassen (die Bekämpfung in jeder Form des kommerziellen Hundehandels sowie des kommerziellen Hunderennens), die Förderung des Tierschutzgedankens und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband (DWZRV). Er erkennt dessen Satzungen und die auf der Grundlage dieser Satzungen erlassenen Ordnungen an, soweit sie die Rechtsfähigkeit des WRCV nicht beeinträchtigt.

3. Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundrennveranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dem DWZRV oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vollmitgliedschaft und die Anschlussmitgliedschaft im WRCV können grundsätzlich nur von Vollmitgliedern und Anschlussmitgliedern des DWZRV erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des WRCV nach Rücksprache mit dem Vorstand des DWZRV.

2. Die Anschlussmitgliedschaft im WRCV kann nur von Personen erworben werden, die mit gleichem Stimmrecht, aber verminderter Beitragspflicht (ohne einmalige Aufnahmegebühr) in Hausgemeinschaft mit einem Vollmitglied wohnen. Sie haben Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Anerkennung für hervorragende Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Stimmrecht.

4. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch einen an den Vorstand gerichteten Antrag. Die Aufnahme kann vom Vorstand mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag sowie Trainingsgeld werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich festgelegt. Ausnahmen und Befreiungen bedürfen eines ebensolchen Beschlusses.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Regelfall zum 1. Januar, spätestens jedoch zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei weiterem Verzug ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss.

5.1 Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief sechs Wochen vor Quartalsende zu erklären.

5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.3 Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder Vereinsinteressen verstößt, sich grob unsportlich verhält, die Grundsätze des Tierschutzes erheblich verletzt oder sonst dem Verein erheblichen Schaden zugefügt hat, vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

5.4 Legt das auszuschließende Mitglied Berufung ein, so hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. Diese entscheidet mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Nach Sachlage kann die Beendigung einer Vollmitgliedschaft die dazugehörige Anschlussmitgliedschaft gleichfalls zur Folge haben. Dies ist bereits im Beschluss des Vorstands festzustellen und kann ebenfalls Gegenstand einer – wenn auch nicht selbständigen – Berufung sein.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

und

der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. (§ 26.1 BGB)

2. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

dem Rennleiter

dem Coursingleiter

dem Jugendleiter

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei Verhinderung der Vertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle

Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss.

4.1 Besondere Aufgaben des Vorstands sind: Planung und Durchführung von Windhundzuchtschauen, Rennen und Coursings.

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

Beschlussfassung von Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

Ernennung von Ausschüssen.

Verleihung von Auszeichnungen.

Ausarbeiten von Geschäftsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

4.2 Der Vorstand kann, ohne die Mitgliederversammlung zu fragen, bei Anschaffungen nur über einen Betrag von 1.000 Euro verfügen. Die spezifischen Aufgaben der einzelnen Ressorts bleiben unberührt.

4.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

4.4 Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören notwendige Angleichungen an die DWZRV-Satzung und die Erfüllung von Auflagen des Registergerichts.

4.5 Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der späteren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

4.6 Mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder können sich mit dem Begehren an den Ehrenrat wenden, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aus vermutetem wichtigem Grund zu widerrufen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Mit antragsberechtigt sind auch Mitglieder des Vorstands, nicht jedoch Mitglieder des Ehrenrats.

§ 5 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Ehrenrat wird auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

Vertrauliche Mitteilungen über persönliche Verhältnisse eines Mitglieds hat der Ehrenrat für sich zu behalten. Der Beschluss des Ehrenrats wird den Beteiligten und dem Vorstand bekannt gegeben sowie der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

Für den Fall der Verhinderung eines Ehrenratsmitglieds sind zwei Vertreter in Reihenfolge zu wählen. Diese treten an die Stelle eines Ehrenratsmitglieds, das wegen Befangenheit ausgeschlossen ist.

Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden, der rechtskundig sein sollte.

Der Ehrenrat überprüft einmal jährlich die Kasse.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem bezeichneten Termin unter Nennung des Gegenstands (der wesentlichen Punkte) schriftlich zu laden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, insbesondere wenn der Vorstand eine Versammlung für notwendig erachtet,

wenn 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen, ferner mindestens einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres.

Diese Jahresversammlung soll beinhalten:

- Verlesung der Tagesordnung
- Eine kurze Bilanz (Aktivitäten, Geschäftsbericht usw.)
- Anträge von Mitgliedern, die acht Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen
- Ankündigungen von Ereignissen, die den Verein betreffen (Leistungen einzelner Mitglieder auf Ausstellungen, Rennen, Coursing, Zuchterfolge, Termine, empfehlenswerte Veranstaltungen des DWZRV etc.)
- Verschiedenes

Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen nach Ablauf der Amtszeit.

Diese Versammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- Neuwahl des Ehrenrats
(Im Falle der Wiederwahl des Kassensleiters überprüft der Vorsitzende des Ehrenrats die Kasse nachträglich. Für Unstimmigkeiten zwischen altem und neuem Schatzmeister ist der Ehrenrat zuständig).
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Geschäftsordnung und sonstige Anträge
- Verschiedenes.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu treffen, im Falle der Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder ist zulässig. Jeder stimmberechtigte Anwesende kann höchstens zwei Vollmachten übertragen bekommen.

Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern vor der nächsten Versammlung zuzuleiten. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung sind die beiden Unterzeichnenden, der/die Protokollführer/in sowie ein Vorstandsmitglied, verantwortlich.

§ 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Vereinsvermögen muss einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamts vorausgesetzt, zufließen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landstuhl

Schiffweiler, den 2. November 2007

Gerhard Franz
1. Vorsitzender